

II-3655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1982 -03- 31

No. 169/A

## A n t r a g

der Abgeordneten Mühlbacher, Sallinger., Dr.: Stix...  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungs-  
gesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geän-  
dert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz vom 9. Juni 1967 BGBl. Nr. 196,  
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes  
BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974, des Bundesge-  
setzes BGBl. Nr. 793/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1975, des  
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1976, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1977,  
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 219/1978, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 668/  
1978, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 268/1980 sowie des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. 216/1981  
wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 130 Mrd S der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern."

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 160 Mrd S nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 v.H. des Schillingwertes der Kreditoperation;"

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES

Die Grundlage für die Mittelbeschaffung bilden Forderungen, die im Zusammenhang mit Exporten und - in geringem Maß - Auslandsbeteiligungen begründet und nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AFG) durch die Republik Österreich garantiert werden. Nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 (AFFG) vom Bund garantierte Kreditoperationen dienen ausschließlich der Refinanzierung von Exportgeschäften, die nach dem AFG garantiert werden.

Der Bestand an wirksamen Haftungen nach dem AFG erhöhte sich 1981 um rund S 52,4 Milliarden. Dies ergab einen Jahresbedarf an Refinanzierungsmitteln (berechnet nach Kapitalgrundbeträgen), die unter Haftung des Bundes nach dem AFFG aufgenommen wurden, von netto S 28,7 Milliarden (Kreditauszahlungen abzüglich Rückflüsse). Der Haftungsrahmen nach AFFG wurde zuletzt 1981 mit S 125 Milliarden für Kapitalgrundbeträge einschließlich einer Vorsorge für Kursrisiken festgelegt. Dieser Rahmen war zum 31. Dezember 1981 mit S 113,7 Milliarden ausgenützt.

Um die Finanzierung der im Jahr 1982 neu zu kontrahierenden Exportgeschäfte, die mit einer Haftung nach dem AFG ausgestattet sind, sicherzustellen sieht die vorliegende Novelle nunmehr die Erhöhung des Haftungsrahmens nach AFFG von S 125 Milliarden auf S 160 Milliarden und dementsprechend auch des Volumens jener Transaktionen, für welche der Bundesminister für Finanzen Ausgleichszahlungen zu leisten ermächtigt ist, von S 100 Milliarden auf S 130 Milliarden vor.

15.3.1982